

Empfehlungen der LAG Betreuungsangelegenheiten zu Aktenaufbewahrungsfristen

Stand 22.10.2009

Redaktionell überarbeitet 25.10.2010

1. Empfehlung zu Betreuungsakten

Die LAG empfiehlt als Regelfall nach Beendigung der Betreuung eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Soweit im Einzelfall auf Grund des Verlaufs der Betreuung Schadensersatzforderungen aus den unter Ziffer 3.3 der Erläuterungen genannten Bereichen nicht ausgeschlossen werden können, so wird für diese Akten im Einzelfall eine Aufbewahrung von 30 Jahren empfohlen.

2. Empfehlung zu Unterlagen aus dem Bereich der Betreuungsgerichtshilfe

Für diese Unterlagen gibt es bis heute keine gesetzlichen Regelungen. Eine generelle Empfehlung zu Aufbewahrungsfristen für diese Unterlagen auszusprechen wird für schwierig angesehen.

Generell gilt die Regelung des Landesdatenschutzgesetzes, wonach personenbezogene Daten nur solange aufbewahrt/gespeichert werden dürfen wie sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Grundsätzlich sollte kritisch hinterfragt werden ob all die, z.B. vom Betreuungsgericht, zur Verfügung gestellten Unterlagen im Arbeitsalltag wirklich längerfristig benötigt werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen die an anderer Stelle ebenfalls aufbewahrt werden.

Es sollte eine kurze Aufbewahrungsfrist, z.B. zwei Jahre in Erwägung gezogen werden.

Unterlagen die nach der Erfahrung in späterer Zeit wieder hilfreich sein können, z.B. Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen die zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Betreuung geführt haben, sollten länger aufbewahrt werden.

Ein Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erscheint hier sinnvoll.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Erläuterungen

1. Ausgangssituation

Seit dem in Kraft treten des Betreuungsgesetzes zum 01.01.1992 entstanden Jahr für Jahr anwachsende Mengen von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Die zunehmende Verrechtlichung der Lebensverhältnisse verstärkt diesen Vorgang noch.

Inzwischen wird bei örtlichen Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie bei ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern nach Lösungen für die mit dem umfangreichen Archivmaterial verbundenen Platz- und Organisationsprobleme gesucht.

Lange Aufbewahrungszeiten der Unterlagen tragen maßgeblich zu den Problemen bei. Es liegt daher im Interesse aller Beteiligten, Unterlagen nur solange aufzubewahren, wie dies gesetzlich bestimmt ist oder aus sonstigen Gründen, z. B. Haftungsfragen, erforderlich wird.

Allerdings gibt es weder für die Akten beendeter Betreuungen noch für die Unterlagen der Betreuungsgerichtshilfe eine gesetzliche Regelung zu den Aufbewahrungsfristen.

Daher hatte die LAG im Jahre 1999 für die Aufbewahrung von Betreuungsakten folgende Empfehlung gegeben:

„Den Betreuungsvereinen, Ehrenamtlichen sowie Berufsbetreuern und Berufsbetreuerinnen wird empfohlen, Betreuungsakten 30 Jahre nach Beendigung der Betreuung aufzubewahren.“

Bei diesem Beschluss waren die möglichen haftungsrechtlichen Fristen berücksichtigt worden.

2. Gesetzgebung im Sommer 2009

Am 02.07.2009 wurde vom Deutschen Bundestag das Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts verabschiedet.

Dieses ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wird die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsfristen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes aus dem Jahr 2001 angepasst.

D.h. die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wurde der Regelverjährung von drei Jahren angeglichen.

In Ausnahmefällen bleibt jedoch eine längere Verjährungsfrist bestehen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

3. Konsequenzen dieser Gesetzesänderungen für das Betreuungswesen

Aus den §§ 199 i.V.m. 207 BGB in der Fassung ab 01.01.2010 ergeben sich verschiedene Verjährungsregelungen zur Betreuerhaftung und damit Mindestanforderungen bezüglich der Aufbewahrungsfristen.

Dabei ist zu beachten:

Während der bestehenden Betreuung ist die Verjährung für Vorgänge aus diesem Betreuungsverhältnis gehemmt (§ 207 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB).

Die Verjährungsfrist beginnt daher immer erst ab dem auf das Ende der Betreuung folgenden Jahr zu laufen (§§195 und 199 BGB).

Die neuen Verjährungsregelungen gelten für alle am 01.01.2010 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche.

3.1 Regelverjährung: 3 Jahre

Die Regelverjährung von 3 Jahren setzt nach dem Entstehen des Schadensersatzanspruchs ab der Kenntnis des Gläubigers von seinem Anspruch ein, jedoch frühestens mit Beginn des auf das Ende der Betreuung folgenden Jahres (§§ 195 und 199 Abs. 1 BGB).

3.2 Verlängerte Verjährungsfrist: 10 Jahre

Die verlängerte Verjährungsfrist von 10 Jahren setzt nach dem Entstehen des Schadensersatzanspruches ein, wenn der Anspruchsinhaber keine Kenntnis von seinem Anspruch hat (§ 199 Abs. 3 BGB) oder wenn es sich bei dem Anspruch nicht um einen Schadensersatzanspruch handelt (§ 199 Abs. 4 BGB). Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Beginn des auf das Ende der Betreuung folgenden Jahres.

Denkbar sind hier im Vermögensbereich entstandene Schadensersatzforderungen.

3.3 Verlängerte Verjährungsfrist: 30 Jahre

Die verlängerte Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt, wenn die Schadensersatzansprüche auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen (§ 199 Abs. 2 BGB).

Denkbar sind hier Schadensersatzforderungen aus den Bereichen Unterbringung, Medikation oder Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen.